



MATTIL & KOLLEGEN

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

MATTIL & KOLLEGEN | Thierschplatz 3 | 80538 München

447/21 - MA - eh / D32/80583

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

München, 22.04.2021
Unser Zeichen: 447/21MA / eh

Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (BT-Drucksache 19/28166)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hessel,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Finanzaus-
schusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gesetzent-
wurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die Kanzlei MATTIL ist seit mehr als 20 Jahren im Bank-
und Kapitalmarktrecht tätig und vertritt Anleger in dem
breiten Spektrum des Kapitalmarktes, insbesondere bei ge-
scheiterten Anlagen in Wertpapieren, Investmentfonds,
Vermögensanlagen und Versicherungen.

PETER MATTIL
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

KATJA FOHRER*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

SUSANNE KUNZFELD*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht
Wirtschaftsmediatorin IHK

SYLVIA SONNWEBER*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

RALPH VEIL*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht
für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator

JOACHIM KLEEFELD*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

ROHAN FONSEKA*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

MAGDALENA NICOLA*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

EVA-MARIA UEBERRÜCK*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

JENNIFER FUGMANN*
Rechtsanwältin | Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

ALEXANDRA HEHL*
Rechtsanwältin

ANNA NOLTENHANS*
Rechtsanwältin

*angestellte(r)
Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Thierschplatz 3
80538 München

Zentrale
Telefon (0 89) 24 29 38 - 0
Telefax (0 89) 24 29 38 - 25
www.mattil.de

Sekretariat:
Margret Engelhardt
Direkt-Tel (0 89) 24 29 38 - 0
Direkt-Fax (0 89) 24 29 38 - 25
e-mail: mattil@mattil.de

Kooperationskanzleien in:

BERLIN | BRÜSSEL | LONDON | LUXEMBURG | MAILAND | MONTANA | NEW YORK | PARIS | WIEN | ST. GALLEN

Stadtparkasse München | IBAN: DE90 7015 0000 0901 2400 02 | BIC: SSKMDEMMXXX | Ust-ID Nr.: DE 236918723
Anderkonto: Stadtparkasse München | IBAN: DE59 7015 0000 0000 3037 84 | BIC: SSKMDEMMXXX

Der Gesetzentwurf sieht in der Gesamtschau deutlich verschärfte Anforderungen für die Emittenten von Vermögensanlagen vor, die geeignet sein dürften, Verbraucher vor unnötigen Verlusten zu schützen und dieses Marktsegment nach vielen missbräuchlichen Angeboten einer strengen Kontrolle zu unterwerfen. An einigen Stellen müssten die Maßnahmen allerdings noch konsequenter sein.

Der Eigenverkauf durch den Emittenten ist nicht mehr zulässig, der Anleger muss eine Vermittlung/Beratung eines Finanzanlagenvermittlers / Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Anspruch nehmen. Dadurch soll gewährleistet sein, dass dem Anleger eine Geeignetheits- zumindest eine Angemessenheitsprüfung - zuteil wird. Außerdem müssen diese Vertriebe eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für den Fall einer Pflichtverletzung unterhalten. Die Pflichten eines Beraters gehen deutlich weiter als die eines Vermittlers, er muss auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden eingehen. In der Praxis wird von den Dienstleistern meist bestritten, dass sie eine Beratung geleistet, sondern nur eine Vermittlung durchgeführt hätten. An der Stelle könnte auch der Aspekt aufgegriffen werden, dass Vermögensanlagen nur im Wege der Anlageberatung angeboten werden dürfen, da sie ein erhöhtes Risikopotential aufweisen.

In der Verordnung EU 2020/1503 über Europäische Schwarm Finanzierungsdienstleister kommt dies bereits zum Ausdruck.

In Art. 21 der Verordnung wird von den Dienstleistern verlangt, dass sie Informationen über die Erfahrung, Anlageziele, finanzielle Situation und das grundlegende Verständnis verlangen. Dies sind typische Merkmale einer Anlageberatung.

Wenn der Dienstleister nur eine Anlagevermittlung erbringen möchte, muss er darauf deutlich hinweisen und dafür sorgen, dass die Haftpflichtversicherung auch den Fall einer Beratung abdeckt, wenn der Kunde nachweisen kann, dass er eine Beratung wollte und auch erhalten hat (dies kommt in der Praxis oft vor).

Die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler wird noch immer von den IHK/Gewerbebeamten geführt. Die Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und künftigen Schwarm-Finanzierungsdienstleister stehen aber unter der Aufsicht der BaFin. Für eine Trennung der Aufsicht gibt es meiner Meinung nach kein einziges schlüssiges Argument. Die Stellungnahme zur Aufsichtsübertragung auf die BaFin dürfen wir nochmals als Anlage übersenden.

Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes/Informationsblattes nicht konkret bestimmt ist, werden nicht mehr erlaubt (Blind-Pool-Verbot). Dies halten wir für richtig. Allerdings dürfte die Abgrenzung schwierig sein, ob die Anlegergelder in das Unternehmen selbst und seinen Geschäftszweck fließen und selbst verwendet oder über zwischengeschaltete Gesellschaften investiert werden. In diesem Falle läge kein (Semi) Blind-Pool vor.

Mittelverwendungskontrolle:

Die Verpflichtung zur Einschaltung eines Mittelverwendungskontrolleurs halten wir ebenfalls für richtig und unverzichtbar. Allerdings ergeben sich in dem Zusammenhang verschiedene, zu diskutierende Aspekte:

Es muss sich um eine echte Kontrolle, nicht eine nachträgliche, sog. Belegprüfung handeln.

Beispiel aus unserer Praxis:

Der Emittent hatte Millionenbeträge an eine Gesellschaft in der Schweiz überwiesen. Der Mittelverwendungskontrolleur ließ sich die Rechnung dazu zeigen und „hakte es ab“. Eine derartige Belegprüfung ist Makulatur und eine Augenwischerei. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass dies eine Täuschung der Anleger und eine Belegprüfung keine Kontrolle ist.

Unabhängigkeit:

Wenn der Mittelverwendungskontrolleur von dem Emittenten ausgesucht wird, ist er automatisch nicht unabhängig. Er fühlt sich dem Emittenten verpflichtet und nicht den Interessen der Anleger. Dies ist die Erfahrung aus unzähligen Verfahren gegen Emittenten und deren Mittelverwendungskontrolleure. Der Kontrolleur muss aus dem Kreise der Anleger (z. B. ein Beirat) oder von der BaFin ausgesucht und beauftragt werden. Wenn der Mittelverwendungskontrolleur und der Emittent gemeinsam die Kriterien der Mittelfreigabe - bzw. - Kontrolle festlegen und der Emittent ihn bezahlt, wird der richtig gedachte Ansatz in sich zusammenfallen. Außerdem sollte die Mittelverwendungskontrolle über die ganze Laufzeit der Vermögensanlage stattfinden.

Haftung:

Wenn ein Mittelverwendungskontrolleur eine Pflichtverletzung begeht, stellt sich die Frage nach der Haftung. Da er mit dem Anleger ja selbst keinen Vertrag schließt, wird er diesem gegenüber nicht haften, bzw. nur aus deliktischen Anspruchsgrundlagen, also Beihilfe zum Betrug, vorsätzliche sittenwidrige Schädigung oder zumindest Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Diese Ansprüche sind wegen der von der Rechtsprechung gesetzten hohen Hürden für einen Anleger kaum zu begründen. Deshalb benötigen wir eine klare Haftungsregelung.

Das Gesetz müsste deswegen konsequenterweise eine klare Haftungsregelung vorsehen, wonach der Mittelverwendungskontrolleur direkt den Anlegern gegenüber haftet und, der Emission entsprechend, eine ausreichende Haftpflichtversicherung unterhalten muss.

Beispiel: P & R Container:

Die in Deutschland ansässigen P & R Gesellschaften (vier verschiedene GmbH's) sammelten Milliarden ein und die in der Schweiz ansässige operative P & R Equipment & Finance erwarb Container, hatte aber zu den Anlegern keine Vertragsbeziehungen.

Der Wirtschaftsprüfer hat nicht erkannt, dass die deutschen Gesellschaften keinen einzigen Container bilanziert hatten, weder im Anlage- noch im Umlaufvermögen. Die Einbeziehung eines Mittelverwendungskontrolleurs hätte dazu geführt, dass die Anlegergelder auf dessen Konto hätten verbleiben müssen, da seitens der P & R Gesellschaften kein Nachweis geliefert werden konnte, dass Container für die Anleger, zu deren Eigentum, angeschafft wurden. Man kann sich unschwer vorstellen, unter welchem Druck der Mittelverwendungskontrolleur gestanden hätte, wenn er vom Emittenten ausgesucht und beauftragt worden wäre. Im Falle einer Weiterleitung würde er jetzt in der Haftung für einen Milliardenbetrag stehen. Es macht also überhaupt keinen Sinn, den Mittelverwendungskontrolleur vom Emittenten stellen zu lassen und nicht für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen. Die Haftpflichtversicherung muss gegenüber der BaFin nachgewiesen werden, bevor eine entsprechende Beauftragung erfolgen kann.

Der Mittelverwendungskontrolleur haftet gegenüber den Anlegern im Falle von Pflichtverletzungen bei Vorsatz und Fahrlässigkeit .

Eine Bestellung des Mittelverwendungskontrolleurs kann erst erfolgen, wenn dieser eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweist, die dem Emissionsvolumen entspricht.

Nicht ganz einleuchtend ist, dass die Vermögensanlagen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 nicht erfasst sind (von der Mittelverwendungskontrollpflicht), wenn der Emittent die Sachgüter selbst erwirbt. Die Weitergabe der Anlegergelder an eine weitere Gesell-

schaft ist meiner Ansicht nach nicht die logische Voraussetzung für die Kontrolle der Mittelverwendung.

Das Produktinterventionsverfahren für die BaFin wird gestärkt. Bei Anlegerschutzbedenken kann sie das Prüfungsverfahren aussetzen. An dieser Stelle möchte ich dafür plädieren, dass Produktinterventionsmaßnahmen der BaFin nach Beginn des Vertriebes verjährungshemmende Wirkung haben muss. Eine Verjährung von Schadensersatzansprüchen tritt bereits nach drei Jahren (§ 199 BGB) ein und wir haben es unzählige Male erlebt, dass Anleger von den Emittenten bis zum Eintritt einer Verjährung hingehalten wurden.

Beispiel: Ein geschlossener Fonds versprach die Errichtung eines Krankenhauses in Arabien und sammelte dafür 100 Mio. EUR ein.

Die Anleger wurden immer wieder getröstet unter Hinweis auf angebliche Schwierigkeiten vor Ort, bis Schadensersatzansprüche verjährt waren.

Eine Verjährungshemmung muss automatisch und Kraft Gesetzes eintreten, wenn die BaFin Produktinterventionsmaßnahmen ergreift oder, auch nach Abschluss des Vertriebes, Auskünfte verlangt (§ 19 VermAnlG).

Wir schlagen deswegen die folgende Formulierung vor:

Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 18 oder § 19 des VermAnlG hemmen die Verjährung von Schadensersatzansprüchen der Anleger, bis zu dem Zeitpunkt, da die Bundesanstalt die Maßnahme für erledigt erklärt.

Dasselbe gilt, wenn der Emittent die Pflichten nach § 11 oder § 11a VermAnlG verletzt.

Der Gesetzentwurf sieht richtigerweise die Ergänzung der Veröffentlichungspflichten nach § 11 und § 11a VermAnlG vor. Der Emittent muss z. B. einen Zahlungsverzug gegenüber Anlegern mitteilen. Diese Ergänzungen sind zu begrüßen, aber es fehlt die Konsequenz.

Blind-Pool-Verbot und Mittelverwendungskontrolle gelten nicht bei dem Verkauf von Wertpapieren, zu denen auch die sog. Krypto-Wertpapiere (§ 16 eWpG) gehören. Ich habe am Markt beobachtet, dass klassische Vermögensanlagen - z. B. ein KG-Anteil an einem Schiffsfonds - „tokenisiert“, also zu einem Wertpapier umgewandelt werden. Nur weil diese Token an eine Kryptowährung angebunden sind, dürfen sie als Wertpapiere behandelt werden. Meiner Einschätzung nach wird sich ein Großteil der Vermögensanlagen in diese Richtung verschieben. Tokenisierte Produkte werden in der einschlägigen EU-Verordnung (COM 2020591) als Kryptowerte (im englischen Kryptoassets), also nicht als Wertpapiere bzw. Securities bezeichnet. Token, wie in dem als Anlage beigefügten Beispielfalle, sind nicht an einem Kapitalmarkt handelbar und damit keine Wertpapiere. Sie sollten diese Bezeichnung nicht tragen dürfen. Mit einer „Token-Verkleidung“ könnten also geltende Regulierungsstandards für Vermögensanlagen umgangen und die Risiken für Anleger deutlich erhöht werden.

Die inhaltliche Prüfung der Prospekte wurde schon oft gefordert. Nach § 8 VermAnlG prüft die BaFin die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts. Bei sorgfältiger Anwendung dieser Vorgaben müssten die wesentlichen Schwachpunkte eines Prospektes erkannt werden.

Beispiel:

Die P & R Gruppe hatte den Anlegern versprochen, Schiffscontainer zu erwerben und jedem das Eigentum zu übertragen. Die Plausibilitätsprüfung hätte schon zu einer kritischen Nachfrage führen müssen, da die Emittenten (vier GmbH's in Deutschland) weder im Anlage- noch im Umlaufvermögen Container aktiviert hatten.

Dasselbe gilt für die in Hannover bzw. Bremen ansässige DOLPHIN-Gruppe, die anzihunderttausend Anleger sog. „Loan Notes“ verkaufte, also ein als Vermögensanlage zu definierendes Phantasieprodukt, ohne einen Prospekt zu veröffentlichen.

Die bestehende Regelung (Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit) und ergänzend die verpflichtende Prüfung der Tragfähigkeit dürften ausreichend Grundlage für alle erforderlichen Maßnahmen bieten.

Der bereits mehrfach vorgeschlagene und diskutierte Ansatz eines Finanz-TÜV hat nach wie vor seine Berechtigung. Eine Zulassung vieler Finanzprodukte darf gar nicht erst erfolgen, also auch dann nicht, wenn ein Prospekt und alle anderen Formalitäten erfüllt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

P. Mattil
Rechtsanwalt
-Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht-

A1

Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach § 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) für tokenbasierte Kommanditanteile „RHAS 5 Token“ an der RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG (Emittentin).

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand des WIB: 12. Mai 2020

Anzahl der bisherigen Aktualisierungen des WIB: 1

1.	Art des Wertpapiers, Bezeichnung Tokenbasierte Kommanditanteile „RHAS 5 Token“ (im Folgenden auch „RHAS 5 Token“ genannt) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) Eine Wertpapier-Identifikationsnummer liegt mangels Stückelung des Wertpapiers nicht vor.
2.	Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte Eine Beteiligung von Anlegern an der Kommanditgesellschaft RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“, „Anbieterin“ oder „Gesellschaft“ genannt) erfolgt mittelbar als Inhaber von tokenbasierten Treuhandanteilen (im Folgenden „Tokeninhaber“ oder „Anleger“ genannt) über die Treuhandkommanditistin New Shore Treuhand GmbH. Die RHAS 5 Token werden von der RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG generiert und bei der Zeichnung von tokenbasierten Treuhandanteilen gegen Einzahlung der gezeichneten Pflichteinlage (d.h. sukzessiv dem Mittelzufluss aus dem vorliegenden Wertpapier entsprechend) in Euro von der Emittentin begeben. Jeder RHAS 5 Token gewährt die auf einen Treuhandanteil von Euro 1,- entfallenden Vermögens- und Verwaltungsrechte. Eine Verbriefung der RHAS 5 Token, gleich welcher Art, erfolgt nicht. Die untereinander gleichberechtigten RHAS 5 Token verfügen über einen Smart Contract, der auf der Ethereum-Blockchain ausgeführt wird. Der Smart Contract ist ein Programmcode, der die Zahlungspflichten der Gesellschaft aus dem tokenbasierten Treuhandanteil verwaltet und mit einem getrennten Gesellschafterregister verknüpft ist. Über das Gesellschafterregister werden die automatisierten Zahlungen (z.B. Ausschüttungen, Abfindung) an den jeweiligen Tokeninhaber vorgenommen und damit Ansprüche aus dem tokenbasierten Treuhandanteil erfüllt. Weiterhin enthält der Smart Contract die Angaben zu dem auf den Token entfallende Stimmen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter. Dem Smart Contract der RHAS 5 Token ist auf der Ethereum-Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit Adressen, die den jeweiligen RHAS 5 Token halten, entnommen werden können. Die Tokeninhaber werden in das Register nicht namentlich eingetragen. Stattdessen werden sie mit ihren jeweiligen Blockchain-Adressen (Public-Key der Wallet), die im Blockexplorer https://etherscan.io eingesehen werden können, in das Register eingetragen. Zusätzlich werden zu jedem Tokeninhaber noch Referenzdaten für die Verknüpfung zum Gesellschafterregister gespeichert. Tokeninhaber ist derjenige, dessen Ethereum-Adresse (Public Key) seiner Wallet („Gelddörse“) den auf der Ethereum-Blockchain vorhandenen RHAS 5 Token zugeordnet sind. Die Komplementärin ist ermächtigt, die RHAS 5 Token zum Handel an einem oder mehreren Handelsplatz/-plätzen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU zuzulassen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Regelungen ihres Gesellschaftsvertrages und/oder den Smart-Contract der RHAS 5 Token so zu ändern, dass die RHAS 5 Token ab dem 01. Januar 2025 durch Buchungen im Effekten giro erfasst werden können. Folgende gesellschaftsvertraglichen Rechte der Anleger gehen mit dem Wertpapier einher: • Recht der Anleger auf Ergebnisbeteiligung (gewinnunabhängige Ausschüttung) sowie auf gewinnunabhängige Entnahmen: Das handelsrechtliche Ergebnis der Gesellschaft (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen zueinander zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt mit der Maßgabe, dass die Tokeninhaber im Gegensatz zu Direktkommanditisten über die Treuhandkommanditistin am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind (gewinnunabhängige Ausschüttung) und bei der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung auch über den auf einen RHAS 5 Token entfallenden Ergebnisanteil zu beschließen ist. Anspruch der Anleger auf gewinnunabhängige Ausschüttungen und/oder gewinnunabhängige Entnahmen stehen jeweils unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Emittentin kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird: Entnahmen und Ausschüttungen stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass bei der Gesellschaft eine Mindestliquidität (Barbestände, Geldbestände auf Konten und ohne Verlust auflösbare Kapitalanlagen) von Euro 100.000,- +/- 10% nicht unterschritten wird. Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung. Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Die Zahlung von Entnahmen und/oder Ausschüttungen erfolgt durch die Gesellschaft an die Tokeninhaber in Euro auf die im Gesellschafterregister der Emittentin geführte Kontoverbindung. • Recht der Anleger auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung durch Stimmabgabe im Online-Portal. Je Euro 1,- der Pflichteinlage gewährt eine Stimme. • Recht auf Übertragung: Die teilweise oder vollständige Übertragung tokenbasierter Treuhandanteile erfolgt durch Abtretung und ist durch Übertragung von RHAS 5 Token, deren Anzahl dem Betrag der zu übertragenden Pflichteinlage des tokenbasierten Treuhandanteils in vollen Euro entspricht, zulässig. Die Übertragung erfolgt, in dem der bisherige Tokeninhaber die seiner Wallet zugeordneten RHAS 5 Token auf die Wallet des neuen Tokeninhabers überträgt. Die Übertragung von RHAS 5 Token außerhalb der Ethereum-Blockchain ist unzulässig. • Kündigungsrechte der Anleger und Laufzeit: Jeder Anleger kann seine Beteiligung an der Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Die Laufzeit ist unbestimmt und endet durch Kündigung. Erstmalig ist eine solche Kündigung zum 31. Dezember 2032 zulässig. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. • Gesellschaftsvertragliches Recht der Anleger auf Zahlung eines Abfindungsguthabens bei Ausscheiden aufgrund einer Kündigung oder eines Ausschlusses aus der Gesellschaft (z.B. infolge der Zahlungsunfähigkeit und/oder der Insolvenz des Tokeninhabers, der Auflösung und/oder der Liquidation der Gesellschaft, der Nichtbringung des Zeichnungsbetrages), das die Komplementärin ermittelt. Dieses entspricht dem Verkehrswert der jeweiligen Beteiligung des Anlegers zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Für die Ermittlung des Verkehrswertes ist auf den vorherigen Bilanzstichtag der Gesellschaft ein Vermögensstatus der Gesellschaft zu ermitteln. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert anzusetzen. Ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz. Der Verkehrswert entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Verkehrswert der Gesellschaft. Dieser Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller anderen Gesellschafter. Das so ermittelte Abfindungsguthaben ist in zwei Raten (in Euro) zu zahlen. Die erste Rate ist am 31. Dezember des Jahres, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde, zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist am 31. Dezember des Folgejahres zur Zahlung fällig. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen. Ein Recht auf „Rückzahlung“ im klassischen Sinne besteht bei tokenbasierten Kommanditbeteiligungen nicht, sondern erschöpft sich in der Zahlung des tatsächlichen Verkehrswertes der jeweiligen tokenbasierten Kommanditbeteiligung. • Recht der Anleger auf Liquidationserlös im Falle einer Liquidation der Emittentin. • Recht der Anleger auf 1. internetbasierte Verwaltung der Beteiligung (Online-Portal) sowie 2. Zurverfügungstellung vierteljährlicher Informationen (d.h. betriebswirtschaftliche Auswertung, SOLL/IST-Abgleich gegenüber der Planung, Kapitalflussrechnung-Prognose, Geschäftsausblick für die kommenden 12 Monate, sowie rückblickender Marktbericht des Schiffssegmentes/Fahrtgebietes und Marktausblick/Erwartung) jeweils unter der Internetadresse: portal.newshore-invest.de. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung werden den Anlegern Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Aufforderungen zur Stimmabgabe bei Beschlussfassungen der Gesellschafter, Niederschriften, etc. zur Verfügung gestellt. Innerhalb der RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG werden die Tokeninhaber im Verhältnis zu Gesellschaftern der Emittentin wie Direktkommanditisten behandelt und gelten ihnen wirtschaftlich gleichgestellt, soweit im WIB nicht anders dargestellt.
3.	Identität der Anbieterin/Emittentin einschließlich der Geschäftstätigkeit Anbieterin und Emittentin ist die im November 2019 gegründete RHAS 5 Schifffahrts GmbH & Co. KG mit Sitz in Haren, Ems (Geschäftsanschrift: Boschstraße 16, 81379 Haren), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter der HRA 206721. Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin ist laut Gesellschaftsvertrag die entgeltliche unmittelbare Beförderung von Gütern über See mit eigenen und/oder fremden Schiffen, insbesondere mit dem eigenen, zum Stand des WIB noch zu bauenden Schiff "RHAS 5". Dieses soll von zum Stand des WIB feststehenden Vertragspartnern auf Grundlage des bereits abgeschlossenen Bauvertrages gebaut werden. Folglich übt die Emittentin zum Stand des WIB noch keine Haupttätigkeit im Sinne des vorgenannten Unternehmensgegenstandes aus. Es ist geplant, künftig im Rahmen der Geschäftstätigkeit Charter-, Fracht- und Poolverträge mit Dritten abzuschließen. Dies gilt jedoch immer unter der gesellschaftsvertraglich aufgestellten Prämisse, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Gesellschaft selbst verbleiben, die Letztverantwortung also bei der Emittentin verbleibt. Identität eines etwaigen Garantiegebers einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Ein Garantiegeber existiert nicht.

4. Die mit dem Wertpapier und der Emittentin verbundene Risiken

Im Folgenden können nur die wesentlichen mit dem Wertpapier und der Emittentin verbundenen Risiken dargestellt werden. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken mehrerer nachfolgend beschriebener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen (Entnahme-, Ausschüttungs- und Abfindungsansprüche der Anleger) aus den gegenständlichen tokenbasierten Kommanditanteilen gegenüber den Anlegern zu bedienen. Im ungünstigsten Fall kann es zur Insolvenz der Emittentin und damit zum Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals und/oder der Zahlungsansprüche kommen.

Wesentliche wertpapierbezogene Risiken

- Die RHAS 5 Token werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Die RHAS 5 Token sind dem Anleger nur über dessen jeweilige persönliche Walletadresse zugeordnet. Der sog. Public Key ist mit einem Briefkasten vergleichbar: Jeder, der den Public Key kennt, kann Transaktionen („Briefe“) an diesen senden. Der Private Key ist wiederum mit einem Briefkastenschlüssel vergleichbar: derjenige, der den Schlüssel hat, kann die Transaktionen („Briefe“) entgegen nehmen und bei Bedarf weitersenden. Für die Nutzung der Blockchain benötigt der Nutzer einen Private Key. Der Private Key wiederum generiert einen Public Key, welcher – wie der Public Key selbst – aus einem einzigartigen Hashwert besteht. Hashwerte sind Prüfsummen, die für die Verschlüsselung von Nachrichten mit variabler Länge verwendet werden. Jeder, der den Public Key und den Private Key kennt, kann auf das Guthaben zugreifen und verwenden. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der RHAS 5 Token. Die Emittentin kennt den Private Key eines Anlegers nicht, sie kann den Private Key weder wiederbeschaffen noch den Zugang zu den Wallets auf irgendeine andere Weise wiederherstellen oder ermöglichen. Der Anleger sollte daher unbedingt seinen Private Key sicher aufbewahren. Die Emittentin kann für den Verlust oder das unbefugte Verwenden des Private Key nicht haftbar gemacht werden. Die Wallet des Anlegers muss für Ethereum Token kompatibel sein. Werden RHAS 5 Token auf eine nicht kompatible Wallet übertragen, hat der Anleger in der Regel keine Möglichkeit mehr, auf die RHAS 5 Token zuzugreifen und über diese zu verfügen. Für den Anleger bedeutet dies einen Totalverlust seiner Investition. Die Entscheidung über die richtige (kompatible) Wallet liegt allein bei dem Anleger.
- Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Der RHAS 5 Token entsteht, indem die Emittentin die Anzahl der gezeichneten RHAS 5 Token auf der Ethereum-Blockchain generiert und dann auf die Wallet Adressen der Anleger überträgt, indem die RHAS 5 Token den jeweiligen Adressen der Anleger zugewiesen werden. Ethereum ist ein quelloffenes verteiltes System, welches das Anlegen, Verwalten und Ausführen von dezentralen Programmen bzw. Kontrakten (Smart Contracts) in einer eigenen Blockchain anbietet. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die zum Stand des WIB nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Ethereum-Blockchain kann die Emission der tokenbasierten Kommanditanteile und die Handelbarkeit der RHAS 5 Token stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der RHAS 5 Token führen.
- Die Blockchain-Technologie, der Smart Contract und/oder die Wallets der Anleger können Angriffen von unbefugten Dritten ausgesetzt sein, d.h. gehackt werden. Bei sogenannten Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken können Angreifer z.B. ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. Derartige Angriffe können unter Umständen zum Verlust der RHAS 5 Token führen. In der Vergangenheit hat es bereits zahlreiche Hackerangriffe gegeben, auch auf die Blockchain Ethereum. Auch Kryptobörsen könnten Ziel von Hackerangriffen werden. Aufgrund der grundsätzlichen Anonymität der Blockchain-Technologie ist eine Verfolgung von Tätern nahezu unmöglich. Ein solcher Angriff sowie Angriffe auf Kryptobörsen können zudem das Vertrauen der Anleger in die Blockchain Technologie nachhaltig zerstören.
- Eine vorzeitige Veräußerung der tokenbasierten Kommanditanteile ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch derzeit noch stark eingeschränkt. Eine Zulassung der tokenbasierten Kommanditanteile zum Handel an einer Börse ist nicht geplant. Die Übertragung der Rechte aus den tokenbasierten Kommanditanteilen setzt zwingend die Übertragung der die tokenbasierten Kommanditanteile repräsentierenden RHAS 5 Token voraus. Der Transfer der RHAS 5 Token wiederum kann ausschließlich über die Ethereum-Blockchain erfolgen. Ein Handel der tokenbasierten Kommanditanteile mittels des RHAS 5 Token an einer oder mehreren Börsen ist zwar grundsätzlich möglich und kann von der Emittentin, von einem Token-Inhaber oder von Dritten beantragt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Handels obliegt aber allein der jeweiligen Börse. Auch der Handel an einer solchen Börse bedeutet keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die RHAS 5 Token wieder zu veräußern; häufig unterliegen dort gehandelte Token großen Preisschwankungen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen tokenbasierten Kommanditanteile nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Kaufpreis liegt.
- Über Entnahmen und Ausschüttungen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Entnahmen, und Ausschüttungen und Abfindungen sind auch von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für den Anleger besteht dadurch das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens eines Zahlungsvorbehaltes keine Ausschüttungen/Entnahmen/Abfindung und/oder im Falle entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung keine Ausschüttungen/Entnahmen von der Emittentin verlangen kann. Wird zudem der Zahlungsvorbehalt (Herbeiführung eines Insolvenzeröffnungsgrundes) nicht beseitigt, hätte dies für den Anleger neben ausfallenden Entnahmen und/oder Ausschüttungen auch den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals (d.h. keine Abfindungszahlung) zur Folge.

Wesentliche emittentenbezogene Risiken

- Die aktuelle Lage an den Schiffahrtsmärkten ist geprägt durch die Auswirkungen der Coronakrise, deren mittel- und langfristige Folgen derzeit schwer abzusehen sind. Eine kurzfristig starke Verringerung des weltweiten Handelsvolumens hat in manchen Segmenten der Schifffahrt zu einem merklichen Rückgang der Charterraten geführt. Es besteht das Risiko, dass zum Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes „RHAS 5“ sich diese Marktlage wider Erwarten nicht verbessert hat, was negative Auswirkungen auf die Emittentin haben würde.
- Der Bau, die Fertigstellung und/oder Ablieferung des Schiffes „RHAS 5“ sind zum Stand des WIB noch nicht erfolgt. Ferner besteht das Risiko einer Lieferung mit verdeckten Mängeln. Sofern eine Ablieferung zu einem späteren als dem geplanten Zeitpunkt oder bspw. durch eine Insolvenz der Bauwerft gar nicht erfolgt, kann dies negative Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Emittentin haben. Die sog. Refund-Garantien greifen dann, wenn ein Schiff aus Gründen, die die Werft zu vertreten hat, nicht fertig gestellt wird. In diesem Fall kann dann der Auftraggeber (hier: Emittentin) von der Werft bzw. sofern diese insolvent ist oder schlicht nicht zahlt, die getätigten Anzahlungen von der Refund-Garantiegeberin (hier eine Bank) zurückfordern. Die Durchsetzung dieses Anspruchs ist natürlich rechtlich wie prozessual mit Risiken verbunden. Unter Umständen kann eine Rückzahlung erst Jahre später (nach erfolgreicher Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens) oder im Falle des Unterliegens sogar gar nicht erfolgen, was negative Auswirkungen auf die Emittentin haben würde.
- Die Anbieterin und Emittentin stellt Planrechnungen für den Betrieb des Seeschiffes „RHAS 5“ auf. Die diesen Rechnungen zugrundeliegenden Kostenansätze sind aus Erfahrungswerten des mit vergleichbaren Schiffstypen abgeleitet. Liegen die Schiffsbetriebskosten beispielsweise durch Personalkostensteigerungen, Währungsschwankungen, höhere Reparatur- und Instandsetzungskosten, höhere Versicherungsprämien usw. über den Planansätzen bei der Investitionsentscheidung, hat dies negative Auswirkungen auf die Emittentin.
- Die Entwicklung der tokenbasierten Kommanditanteile hängt unmittelbar mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin zusammen. Der Anleger muss kalkulieren, dass bei anhaltend negativem Geschäftsverlauf die geplanten Ausschüttungen nicht erzielt werden können und die Abfindung gefährdet ist. Somit muss der Anleger neben ausfallenden Ausschüttungen auch den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals wirtschaftlich verkraften können.
- Das Schiff „RHAS 5“ der Emittentin wird in branchenüblichem Umfang gegen Risiken versichert. Diese Versicherungen sehen regelmäßig bestimmte Nichtauszahlungsgründe vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Risiken nicht versicherbar sind, dass der Versicherungsschutz versagt wird oder aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreichend ist und die Emittentin die Kosten aus Schäden selbst zu tragen hat.
- Die International Maritime Organization (IMO) hat in der Vergangenheit Sicherheits- und Umweltauflagen für Seeschiffe erarbeitet, welche von ihren 170 Mitgliedsländern ratifiziert und damit in geltendes Recht umgesetzt wurden oder zur Ratifizierung anstehen. Neben der IMO erteilen auch einzelne Länder Auflagen, welche vor dem Anlaufen der jeweiligen Häfen erfüllt werden müssen (z.B. die USA). Es besteht das Risiko, dass geltende und/oder zukünftig geltende Umweltauflagen kostenintensive Nachrüstungen von Schiffen notwendig machen bis hin zur Stilllegung.
- Wegen der teilweise bestehenden Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art dahingehend, dass Herr Torsten Westphal und Herr Ralf Uebach sowohl bei der Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführerin) der Emittentin, der RHAS 5 Verwaltungs GmbH, Haren (Ems), als auch bei der Kommanditistin der Emittentin, der Rhenus-Arkon-Shipinvest GmbH & Co. KG, als Geschäftsführer tätig sind. Gleichzeitig ist Herr Torsten Westphal Minderheitsgesellschafter und Geschäftsführer einer weiteren Kommanditistin der Emittentin, der ARKON Shipping GmbH & Co. KG. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen,

Entfällt: WKN/ISIN sind nicht vorhanden.

C.2 Währung der Wertpapieremission

Die Emissionswährung ist Euro. Jeder Anleger kann entweder in Euro oder in Ether (ETH) zahlen.

C.5 Beschränkungen zur freien Übertragbarkeit

Die Übertragung einer tokenbasierten Schuldverschreibung ist nur insgesamt möglich. Die teilweise Übertragung von Ansprüchen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen ist nicht zulässig. Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt durch Abtretung und setzt zwingend die Übertragung der die Schuldverschreibung repräsentierenden Fundament Token voraus (sogenanntes beschränktes Abtretungsverbot). Der Transfer von Fundament Token vollzieht sich ausschließlich über das Ethereum-Netzwerk. Eine Übertragung der Schuldverschreibung außerhalb des Ethereum-Netzwerks ist nicht zulässig. Die Verpflichtung zum Verkauf der tokenbasierten Schuldverschreibungen und die Abtretung der tokenbasierten Schuldverschreibungen steht unter dem Formerfordernis und zugleich unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine bestätigte Transaktion der Fundament Token zwischen Veräußerer und Erwerber im Ethereum Netzwerk vorliegt.

C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte)

Mit dem Wertpapier verbundene Rechte

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die dem Anleger einen Anspruch gegen die Emittentin auf eine laufende variable Verzinsung während der Laufzeit und auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit gewähren. Die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen und die Rückzahlung am Laufzeitende entsprechend dem gezeichneten Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgen jeweils in der Kryptowährung Ether. Maßgeblich ist der über die Online-Handelsplattform „Kraken“ (www.kraken.com) zum Fälligkeitstag tatsächlich realisierte Wechselkurs (Euro-Ether). Die Emittentin wird Zahlungen entsprechend den jeweiligen Fälligkeitstagen an den Anleger leisten, der am Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, Token hält.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der tokenbasierten Schuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Gründungskapitals berührt. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Ein Recht auf vorzeitige ordentliche Kündigung für die Anleger besteht nicht. Eine außerordentliche Kündigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Rangordnung und Beschränkung dieser Rechte

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger. Sie begründen im Verhältnis der Anleger (Gläubiger) der tokenbasierten Schuldverschreibungen gleichrangige und im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin entsprechend § 39 Insolvenzordnung (InsO) im Rang nach (qualifizierter Rangrücktritt). Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegen die Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO oder zu einer Überschuldung gemäß § 19 InsO der Emittentin führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt.

Die nachrangigen Forderungen der Anleger (Gläubiger) der tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin beglichen werden. Daneben bestehen keine Beschränkungen der Rechte aus den qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen.

A 2

§ 8 Nebenbestimmungen

(1) Der Anleger erklärt Folgendes:

- a) Die Ausreichung des Nachrangdarlehens verstößt nicht gegen gesetzliche Bestimmungen.
- b) Die Nachrangdarlehensmittel stehen ihm zur freien Verfügung und sind nicht anderweitig verpfändet oder belastet.

(2) Der Nachrangdarlehensnehmer erklärt Folgendes:

- a) Die Aufnahme des Nachrangdarlehens führt weder anfänglich noch während der Laufzeit des Nachrangdarlehens zu einer Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers.
- b) Der Nachrangdarlehensnehmer ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht, die ordentlich gegründet ist.

§ 9 Nachrangigkeit

(1) Ist das Nachrangdarlehen auf dem Sonderkonto des Nachrangdarlehensnehmers eingegangen, ist die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung der überlassenen Gelder (Tilgung) sowie auf Zahlung der versprochenen Zinsen solange und soweit ausgeschlossen, wie deren Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde (sog. vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin darf die Rückzahlung der überlassenen Gelder (Tilgung) sowie die Zahlung der versprochenen Zinsen erst nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin erfolgen. Die Forderungen der Anleger treten also hinter alle in § 39 Abs. 1 Nr. 1–5 InsO (Insolvenzordnung) genannten Forderungen zurück.

(2) Die Zinsen und die Tilgung des Nachrangdarlehens dürfen daher nur aus Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschüssen und sonstigem freien Vermögen des Nachrangdarlehensnehmers geleistet werden, soweit diese Beträge nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Eigenkapitals der Emittentin erforderlich sind.

(3) Die Nachrangigkeit gemäß § 9 Abs. 1 schließt die Aufrechnung sowohl mit Forderungen des Nachrangdarlehensnehmers gegen Forderungen des Anlegers als auch mit Forderungen des Anlegers gegen Forderungen des Nachrangdarlehensnehmers aus.

(4) Zahlt der Nachrangdarlehensnehmer entgegen den Regelungen in § 9 dennoch Zinsen aus oder tilgt er Darlehen, obwohl er dazu nach den Regelungen dieses § 9 nicht berechtigt ist, so hat der Anleger die auf diese Weise erlangten Geldbeträge auf Anforderung an den Nachrangdarlehensnehmer zurückzugeben.

(5) Sämtliche nachrangige Nachrangdarlehen aus diesem Nachrangdarlehensangebot sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

(6) Im Insolvenzverfahren darf der Anleger seine nachrangigen Forderungen nur entsprechend der vereinbarten Rangstelle anmelden und Befriedigung erst

verlangen, wenn die Forderungen aller vorrangigen Gläubiger vollständig beglichen sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

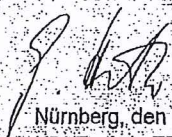
(1) Änderungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126 b BGB) und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstands vollständig wieder. Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.

(3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Für alle Streitigkeiten aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Gültigkeit sind die Gerichte in Nürnberg ausschließlich zuständig, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann. Erfüllungsort ist Nürnberg.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartnern wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.



Nürnberg, den 12.9.2017

UDI Energie FESTZINS 12 GmbH & Co. KG

vertreten durch Ihre Komplementärin UDI Festzins Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Georg Hetz

Die Vermögensanlage im Überblick

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche	UDI Energie FESTZINS 12 GmbH & Co. KG (im Folgenden auch UDI Energie FESTZINS 12 genannt)
Art der Vermögensanlage	Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Anlageobjekte	Auf Ebene der Emittentin: Gewährung von Nachrangdarlehen an Projektgesellschaften und zwischengeschaltete Gesellschaften. Die Investition in die Projektgesellschaften erfolgt über die Gewährung von Nachrangdarlehen entweder direkt an Projektgesellschaften oder über deutsche, noch zu gründende, zwischengeschaltete Gesellschaften, die das Nachrangdarlehenskapital zu denselben Bedingungen über die Gewährung von Nachrangdarlehen an die Projektgesellschaften weiterleitet. Sollte eine Investition über zwischengeschaltete Gesellschaften erfolgen, entsteht also eine weitere Investitionsebene zwischen der Emittentin und den Projektgesellschaften. Anlageobjekte auf Ebene der Emittentin sind somit sowohl die Vergabe von Nachrangdarlehen an die einzelnen Projektgesellschaften als auch an die zwischengeschalteten Gesellschaften. Auf Ebene der Projektgesellschaften: Die noch nicht feststehenden Projektgesellschaften investieren in Photovoltaik-, Windenergie- und Biogasanlagen und Wärmenetze in Deutschland und dem EU-Ausland. Außerdem werden die Projektgesellschaften in energieeffiziente Immobilien in Deutschland und in Grundstücke, auf denen solche Immobilien errichtet werden sollen investieren. Zudem kann in Projektgesellschaften investiert werden, die andere Projektgesellschaften, die vorgenannte Anlagen oder Gebäude bauen und betreiben, in ihrem Betrieb unterstützen, z. B. durch den gebündelten Einkauf von Ersatzteilen oder Substraten oder von gemeinschaftlich nutzbaren Servicedienstleistungen für z. B. die Wartung, um so die Betriebskosten dieser Projektgesellschaften zu optimieren.
Verzinsung	Nach Eingang Darlehensbetrag (§ 187 Abs. 1 BGB) bis zum 31.12.2022: 4,0 % p. a. für die Zeit vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2026: 5,0 % p. a. für die Zeit vom 1.1.2027 bis zum 31.12.2028: 6,0 % p. a. für die Zeit vom 1.1.2029 bis zum 31.12.2029: 6,5 % p. a.
Zinstermine	Jeweils zum 30.6. jedes Jahres, erstmals zum 30.6.2018, und zum Ende der Laufzeit zum 31.12.2029; bei Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist.
Frühzeichnerbonus	Anleger, die den vollständig ausgefüllten Zeichnungsschein bis zum 15.11.2017 an die UDI Beratungsgesellschaft mbH zurücksenden, haben zudem einen Anspruch auf einen Frühzeichnerbonus in Höhe von 3,0 % p. a. für die Zeit vom Eingang des gezeichneten Anlagebetrages auf dem Konto der Emittentin bis zum 15.12.2017. Die Auszahlung des Frühzeichnerbonus erfolgt zum 31.12.2017.
Geplante Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit beginnt nach Eingang des Darlehensbetrages auf dem Konto der Emittentin. Damit hat diese Vermögensanlage für jeden Anleger eine individuelle Laufzeit. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet für jeden Anleger spätestens zum 31.12.2029. Die konkrete Laufzeit des Darlehens hängt davon ab, ob und wenn ja, zu welchem Kündigungstermin der Anleger oder die Emittentin kündigt.